



Valentin Lippmann

Mitglied des Sächsischen Landtages

Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission

Abweichende Meinung des Mitgliedes der Parlamentarischen Kontrollkommission Valentin Lippmann

zu

„Nachbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission zum Abschlussbericht zur Sammlung und Speicherung von Abgeordnetendaten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“

Ich stimme den Feststellungen und den Bewertungen der Parlamentarischen Kontrollkommission im oben genannten Nachbericht, insbesondere zur Rechtswidrigkeit von Datenspeicherungen über Abgeordnete, zur Bewertung der technisch-organisatorischen Unzulänglichkeiten von DOMEA und zu den erforderlichen Konsequenzen ausdrücklich zu.

Allerdings teile ich die im Bericht unter Punkt 4.5. gemachten Ausführungen zu möglichen Anpassungen der Rechtslage an elektronische Datenverarbeitung in der vorliegenden Form nicht.

Es steht der PKK zweifelsohne frei, mögliche Änderungsbedarfe des Verfassungsschutzgesetzes im Zusammenhang mit aufkommenden Sachfragen zu erörtern und derartige Erörterungen auch gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen. Allerdings spiegelt dieser Teil des Berichtes die Erörterung nur unzureichend wider und erweckt – trotz des Einschubes, dass Änderungen an der Rechtslage weder ausdrücklich befürwortet noch verworfen wurden – in der Gesamtschau den Eindruck einer rechtlichen Vorzugslösung der PKK, in der jedoch entscheidende Probleme nur unzureichend herausgearbeitet und dargestellt wurden.

Es besteht, wie die PKK treffend festgestellt hat, die Notwendigkeit, eine rechtswidrige Speicherung von Daten in den Datenbanksystemen des Landesamtes für Verfassungsschutzes zu unterbinden. Dies würde durch eine Beschränkung des Auskunftsrechtes auf NADIS nicht erreicht werden. Die Mehrheit der PKK verkennt insoweit in der Darstellung, dass die Voraussetzung für eine Beschränkung von Auskunftsansprüchen auf Auskünfte aus NADIS die zwingende Voraussetzung haben müsste, dass DOMEA nicht mehr als nach Volltext durchsuchbares Datenbanksystem ausgestaltet wird und zudem innerhalb des Systems eine strikte Trennung des nachrichtendienstrelevanten Schriftgutes vom reinen Verwaltungsschriftgut erfolgt. Dies ist zumindest für die Vergangenheit nicht umsetzbar und scheint für die Zukunft fraglich.

Sollte ohne diese engen Voraussetzung eine Beschränkung von Auskünften auf Inhalte von NADIS erfolgen, bestünde die Gefahr, dass der Verfassungsschutz dennoch weiter faktisch P-Akten-ähnliche Vorgänge in DOMEA führen kann, indem diese durch die schlichte Durchsuchung von DOMEA nach Namen von Personen aktuell und jederzeit generiert werden

können. Obwohl der Verfassungsschutz demnach in der Lage wäre, auch jenseits von NADIS im erheblichen Umfang Daten über Personen zu speichern und diese einer verfassungsschutzpraktischen Auswertung zu unterziehen, wären darüber gegenüber Betroffenen in der Folge auf Auskunftersuchen keine Mitteilungen mehr zu machen. Dies träfe nicht nur Abgeordnete, sondern alle Personen, über die der Verfassungsschutz Daten gespeichert hat. Eine derartige Schutzlücke wäre nicht hinnehmbar.

Aufgrund der Notwendigkeit einer substanzielleren Darlegung der Problemkonstellationen, die mit der beschriebenen Änderung des SächsVSG einhergehen würden, konnte ich diesen Teil des Berichtes nicht mittragen.

Dies ändert nichts daran, dass alle weiteren Feststellungen, Befunde und Änderungsbedarfe von mir ausdrücklich geteilt und unterstützt werden.

Dresden, den 07.06.2021

Valentin Lippmann, MdL

Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission